

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Pavek/5083

Geschäftszahl:
BMWA-14.690/0022-Pers/6/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: BG mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits-
und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert
werden; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, in der Beilage 25
Ausfertigungen der Ressortstellungnahme zum o. a. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 19.05.2005
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Pavek/5083

Geschäftszahl:
BMWA-14.690/0022-Pers/6/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: BG mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden; Ressortstellaungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zum o. a. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zum 2. Abschnitt des Entwurfs:

Zu § 7 Abs. 1:

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 ist eine Akkreditierung gemäß AkkG Voraussetzung für die Zulassung als Kontrollstelle. Es wird im Hinblick auf § 7 Abs.4 Z 1 davon ausgegangen, dass die Zulassung jedenfalls zu widerrufen oder einzuschränken ist, wenn die Akkreditierung entzogen oder eingeschränkt wurde. Es sollte daher auch zumindest in die Erläuterungen ein entsprechender Hinweis zur Klarstellung aufgenommen werden.

Zu § 10 Abs. 1:

Gemäß § 10 Abs. 1 sind die Kontrollstellen an die Weisungen der zuständigen Behörde (das ist gemäß § 2 Z 2 der Landeshauptmann) gebunden. Solche Weisungen könnten jedoch in Widerspruch zu den Bestimmungen des AkkG bzw. den daraus abgeleiteten Verpflichtungen der akkreditierten Kontrollstellen stehen. Sohin müsste durch eine entsprechende Formulierung sichergestellt werden, dass Weisungen des



Landeshauptmanns nicht der sich aus dem AkkG ergebenden rechtlichen Stellung der Kontrollstellen als akkreditierte Zertifizierungsstellen zuwiderlaufen; möglich wäre eine Ergänzung des § 10 Abs. 1 um die Formulierung "die jedoch die Verpflichtungen der Kontrollstellen, die sich aus der Akkreditierung ergeben, zu berücksichtigen hat".

Zu § 12 Abs. 2 und 8:

Da im Zuge der Audits nach dem AkkG Sachverständige und Aufsichtsorgane des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Tätigkeit einer akkreditierten zugelassenen Kontrollstelle überprüfen müssen, wäre eine Aufnahme dieser Personen in den Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 und 8 erforderlich.

§ 12 Abs. 2 wäre daher wie folgt zu ergänzen:

"Aufsichtsorgane der zuständigen Behörde sowie Personal der Kontrollstellen (Kontrollorgane) und der Akkreditierungsstelle (§ 8 AkkG) sind befugt,....."

§ 12 Abs. 8 wäre daher wie folgt zu ergänzen:

"Sachverständige der Europäischen Kommission, des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und der Akkreditierungsstelle,....."

Zu § 13:

Weiters sollte der Prüfbericht gemäß § 13 auch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf dessen Verlangen übermittelt werden.

Zu § 21:

§ 21 wäre wie folgt zu ergänzen:

"Die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und die Akkreditierungsstelle erteilen....."

II. Zum 4. Abschnitt des Entwurfs:

Zu § 23:

Nach § 23 des Entwurfs kann die BM für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Verord-



nungen mit Bestimmungen über sonstige Angaben zur Hervorhebung besonderer Merkmale bei Lebensmitteln - erlassen .

Dazu ist folgendes anzumerken:

§ 6 Abs. 2 LMSVG sieht vor, dass Verordnungen, die bestimmen, dass Lebensmittel nur unter einer bestimmten Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen und die der Information und dem Schutz des Verbraucher vor Täuschung dienen, im Einvernehmen mit dem BMWA zu erlassen sind.

Gerade in diesem vom LMSVG vorgesehenen Bereich der Kennzeichnung und der Angabe von besonderen Merkmalen von Lebensmitteln ist eine enge Zusammenarbeit der beiden angeführten Ministerien erforderlich und nützlich, da das BMWA über diese Einvernehmenskompetenz hinaus gem. BMG 1986 auch für zahlreiche sonstige Kennzeichnungsverordnungen gem. § 32 UWG (z.B. Verordnung über die Kennzeichnung von Gebrauchsgegenständen, die für die Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind etc.) zuständig ist.

Es wird daher - im Interesse der Nutzung der Synergieeffekte - angeregt, in dieser doch in einem engen sachlichen Zusammenhang dazu bestehenden Materie der Kennzeichnung (Angaben) betreffend besondere Merkmale bei Lebensmitteln und deren Verwendung gem. § 23 des Entwurfes die Aufnahme der Voraussetzung der Herstellung eines Einvernehmens auch mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit aufzunehmen.

Zu § 25:

In § 25 wäre auch das Erfordernis der vorgesehenen Höhe des Strafrahmens noch zu prüfen. Gerade bei fahrlässig begangenen Verwaltungsübertretungen ist es fraglich, ob ein Strafrahmen in der Höhe von € 10.000,- oder im Wiederholungsfall bis zu € 20.000,- tatsächlich erforderlich ist oder ob nicht mit einer Strafdrohung wie etwa in § 25 Abs. 1 Z 6 vorgesehen das Auslangen gefunden werden könnte.

Abschließend wird noch angeregt, die Notifikationspflicht des gegenständlichen Entwurfes gemäß RL 98/34/EG zu prüfen.



U. e. werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt und die Stellungnahme auch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at gesendet.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 19.05.2005
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

